

Charakter trägt, abzuschaffen und durch folgende Regelung zu ersetzen:

Ist die Zustellung in einem anderen Staat vorzunehmen, jedoch nach den Bestimmungen über die Durchführung des Rechtshilfeverkehrs nicht möglich, so soll die Mitteilung des zuzustellenden Schriftstücks durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Zum Nachweis der Zustellung genügt eine dem internationalen Postrecht entsprechende Bestätigung des Postamtes, welches das Schriftstück ausgeliefert hat.

Ist der Aufenthalt der verklagten Partei unbekannt, so daß eine Zustellung auf dem Postweg ausscheidet, dann soll das Gericht einen Prozeßbeauftragten bestellen, dessen Aufgabe es ist, den Aufenthalt der Partei zu ermitteln und deren Rechte im Verfahren wahrzunehmen.

Einer Prozeßpartei mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz außerhalb der DDR, die keinen in der DDR wohnhaften Prozeßvertreter hat, soll durch einen ihr ordnungsgemäß zuzustellenden Beschluß des Gerichts aufgegeben werden können, innerhalb einer angemessenen Frist einen in der DDR wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Geschieht das nicht, so gelten alle weiteren mit eingeschriebenem Brief an sie vorgenommenen Zustellungen als erfolgt, auch wenn ein Nachweis der Zustellung nicht vorliegt.

Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen anderer Staaten

Rechtskräftige Urteile anderer Staaten werden in der DDR unter der Voraussetzung anerkannt, daß Gegenseitigkeit verbürgt ist. Die Anerkennung geschieht grundsätzlich formlos dadurch, daß das Gericht das fremde Urteil wie die Entscheidung eines Gerichts der DDR behandelt. Nur für die Anerkennung von Urteilen in Ehesachen — bei denen auch auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit verzichtet werden kann — ist im Interesse der einheitlichen Feststellung des Personenstandes der betroffenen Personen ein formelles, in seinen Wirkungen für alle Organe bindendes Verfahren vorgesehen, wobei die Entscheidung dem Minister der Justiz obliegt.

Die Anerkennung von Urteilen anderer Staaten soll ausgeschlossen sein, wenn nach den Vorschriften über die internationale Zuständigkeit in der Sache eine ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte der DDR gegeben war. Die Anerkennung sollte ausgeschlossen sein bei absoluter Unzuständigkeit eines fremden Gerichts, nicht dagegen in Fällen der sog. konkurrierenden Zuständigkeit. Ist jedoch im letzteren Fall die Sache bei einem Gericht der DDR anhängig, so kann über die Anerkennung des Urteils erst nach rechtskräftiger Beendigung dieses Rechtsstreits entschieden werden.

Die Anerkennung kommt ferner nicht in Betracht, wenn

- völkerrechtliche Regelungen über die Immunität nicht berücksichtigt wurden,
- das fremde Urteil gegen grundlegende Prinzipien der Rechtsordnung der DDR verstößt oder ihre Souveränität oder Sicherheit beeinträchtigen könnte,
- der unterlegenen Prozeßpartei das rechtliche Gehör infolge von Zustellungsmängeln oder sonstigen Verfahrensverstößen versagt wurde,
- bereits ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichts der DDR in der gleichen Sache zwischen denselben Prozeßparteien vorliegt.

Eine inhaltliche Überprüfung der fremden Entscheidung soll grundsätzlich — mit Ausnahme einer solchen unter dem Gesichtspunkt des *ordre public* — nicht erfolgen. Das Gericht des anderen Staates ist an die Kollisionsnormen seines Staates gebunden, die in vielen Fällen von dem Recht des über die Anerkennung entschei-

## Inhalt

Dr. Kurt W ü n s c h e :	Seite
Aufgaben bei der Neugestaltung des gerichtlichen Verfahrens in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen	161
Prof. Dr. habil. Heinz P ü s c h e I :	
Konzeptionelle Fragen des Entwurfs eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen.....	163
Prof. Dr. habil. Manfred M ü h i m a n n :	
Die Einleitung des Verfahrens.....	167
Prof. Dr. habil. Horst K e l l n e r :	
Die mündliche Verhandlung.....	170
Dr. Joachim G ö h r i n g :	
Die Beendigung des Verfahrens .....	173
Dr. habil. Herbert K i e t z :	
Besondere Verfahrensarten.....	176
Prof. em. Dr. Fritz N i e t h a m m e r / Helmut L a t l a :	
Rechtsmittel, Wiederaufnahme des Verfahrens und Kassation.....	179
Prof. em. Dr. Hans N a t h a n :	
Die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen . . .	183
Dr. Herbert F i e d l e r ' Rudi W o i s c h n i k :	
Die Kosten des Verfahrens.....	185
Prof. em. Dr. Fritz N i e t h a m m e r / Dr. Gustav-Adolf L ü b c h e n :	
Das schiedsgerichtliche Verfahren.....	187
Prof. em. Dr. Fritz N i e t h a m m e r / Dr. Gustav-Adolf L ü b c h e n :	
Das Verfahren im zwischenstaatlichen Rechtsverkehr	189

denden Gerichts abweichen werden. Die notwendige Folge davon ist die Anwendung eines anderen materiellen Rechts, als es in dem Internationalen Privatrecht des über die Anerkennung entscheidenden Gerichts vorgesehen ist. Die dadurch möglichen unterschiedlichen Ergebnisse müssen in Kauf genommen werden. Das gebietet die Achtung vor dem Recht eines anderen Staates, ohne die eine sachliche internationale Zusammenarbeit nicht möglich ist.

Entsprechend internationaler Übung ist bei der Anerkennung von Urteilen anderer Staaten die Bezeichnung „Urteil“ nicht wörtlich zu nehmen. Vielmehr ist jede gerichtliche Entscheidung, die ein Verfahren endgültig beendet und in dem beiden Parteien rechtliches Gehör gewährt wurde, als Urteil zu behandeln. Jedoch bestehen erhebliche Bedenken dagegen, vor Gericht abgeschlossene Vergleiche den Urteilen gleichzustellen. Die gerichtliche Bestätigung von Vergleichen oder Einigungen ist insbesondere in den Verfahrensordnungen der kapitalistischen Länder nicht vorgeschrieben. Die Gerichte dieser Staaten können deshalb auf den Inhalt von Vergleichen nur geringen Einfluß nehmen, es sei denn, daß der Vergleich geradezu gesetzlich verbotene Leistungen oder andere verbotene Handlungen vorsieht. Ähnliches gilt für vollstreckbare Urkunden. Hier fehlt es vor allem an der unbedingt notwendigen Voraussetzung des rechtlichen Gehörs.

Die gegenseitige Anerkennung von Urkunden und Vergleichen als Vollstreckungstitel sollte deshalb der Regelung in internationalen Übereinkommen Vorbehalten bleiben. Dagegen sollten verbindlich gewordene Schiedssprüche von Schiedsgerichten außerhalb der DDR fremden Urteilen in bezug auf die Möglichkeit einer Anerkennung und Vollstreckung gleichgesetzt werden.

Anerkennungsfähige Urteile von Gerichten anderer Staaten sollen auch künftig in einem besonderen Verfahren für vollstreckbar erklärt werden. Die Überprüfung und Vollstreckbarkeitserklärung soll im Beschlußverfahren vor dem Bezirksgericht geschehen, wobei eine mündliche Verhandlung nur auf Antrag des Gläubigers oder Schuldners durchgeführt werden sollte.